

KUNDMACHUNG

über das Ergebnis der Jagdausschusswahl

Da anlässlich der für ausgeschrieben Wahl des Jagdausschusses für das
Genossenschaftsjagdgebiet
umfassend die Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)
nur ein Wahlvorschlag eingereicht worden ist, gelten gemäß § 11 Abs. 7 der Burgenländischen
Jagdausschusswahlordnung als gewählt:*)

Bei der am durchgeführten Wahl des Jagdausschusses für das
Genossenschaftsjagdgebiet
....., umfassend
die Gemeinde(n)
die Katastralgemeinde(n)
Teile der Katastralgemeinde(n)
wurden gewählt:*)

auf den Wahlvorschlag:	als Jagdausschussmitglieder:	als Ersatzpersonen:
.....
.....

auf den Wahlvorschlag:		
.....
.....

Gegen dieses von der Wahlkommission festgestellte Wahlergebnis kann von der zustellungsbevollmächtigten Vertreterin oder dem zustellungsbevollmächtigten Vertreter jedes Wahlvorschlages sowie von jedem wahlberechtigten Mitglied der Jagdgenossenschaft sowohl wegen behaupteter Unrichtigkeit der Ermittlung, als auch wegen angeblich gesetzwidriger Vorgänge im Wahlverfahren, die auf das Ergebnis von Einfluss waren, die Beschwerde innerhalb von zwei Wochen nach Verlautbarung dieser Kundmachung bei dem/der unterzeichneten Bürgermeister/in schriftlich eingebracht werden.

Die Verlautbarung dieser Kundmachung durch Anschlag an der Amtstafel erfolgte am

Der/Die Bürgermeister/in er Gemeinde

.....
(Unterschrift)

*) Nichtzutreffendes ist zu streichen.